



**Landgericht Berlin
Im Namen des Volkes**

Versäumnisurteil

Geschäftsnummer: 15 O 136/17

zugestellt an :

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

Klägers,

- Prozessbevollmächtigter:

[Redacted]

gegen

[Redacted]

Beklagte,

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin in Berlin - Mitte, Littenstraße 12-17, 10179 Berlin,
im schriftlichen Vorverfahren am 24.10.2017 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
Meyer-Schäfer und die Richter am Landgericht Schaber und Dr. Danckwerts

f ü r R e c h t e r k a n n t :

I. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger

1. aus dem Vertragsstrafversprechen vom 6. Jan. 2016 EUR 5.001 nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7. Aug. 2016,
2. aus der Urheberrechtsverletzung vom 4. Jan. 2016 Schadensersatz in Höhe von EUR 1.126 nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 20. Jan. 2016,
3. vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von EUR 926 nebst Zinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 7. Aug. 2016

zu zahlen.

II. Die Kosten des Rechtsstreits hat die Beklagte zu tragen.

III. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

IV: Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat.

Tatbestand

Die Beklagte hatte ein Foto des Klägers unberechtigt auf ihren Internetseiten genutzt. Der Kläger ließ sie daraufhin anwaltlich abmahnen, worauf die Beklagte eine Unterlassungserklärung mit Versprechen einer Vertragsstrafe von 5.001 € abgab. Nachfolgend stellte der Kläger fest, dass die Beklagte das Foto weiterhin nutzte, und ließ sie erneut abmahnen sowie zur Zahlung der Vertragsstrafe auffordern.

Der Kläger verlangt Schadensersatz anhand der MFM-Tabelle sowie Ersatz der Kosten der ersten Abmahnung, beides wie im Einzelnen im Schriftsatz vom 28. Sept. 2017 berechnet, ferner die Vertragsstrafe sowie die Kosten der diesbezüglichen Mahnung, die gleichzeitig die zweite Abmahnung darstellt, ebenso berechnet wie im genannten Schriftsatz.

Er beantragt,

was erkannt ist.

Die Beklagte hat sich nicht geäußert.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet, so dass antragsgemäß durch Versäumnisurteil zu entscheiden ist, § 331 Abs. 3 ZPO.

Die klägerischen Ansprüche beruhen hinsichtlich des Antrags zu 1 (Vertragsstrafe) auf § 339 BGB iVm der Unterlassungserklärung, hinsichtlich des Antrags zu 2 (Schadensersatz und 1. Abmahnung) auf § 97 Abs. 1 UrhG bzw. § 97a Abs. 3 UrhG und hinsichtlich des Antrags zu 3 (Mahnung der Vertragsstrafe und 2. Abmahnung des Unterlassungsanspruchs) auf § 280, 286 BGB bzw. § 97a Abs. 3 UrhG. Die Höhe des Schadensersatzes hält die Kammer für ebenso angemessen wie die im Rahmen der Abmahnungen angesetzten Gegenstandswerte und die insoweit geltend gemachte 1,5-fache Geschäftsgebühr.

Zinsen stehen dem Kläger nach §§ 286, 288 Abs. 2 BGB zu.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 269 Abs. 3 Satz 2, 339 Abs. 2 und 708 Nr. 2 ZPO.

Meyer-Schäfer

Schaber

Dr. Danckwerts

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung können Sie **Einspruch** einlegen.

1. Müssen Sie sich anwaltlich vertreten lassen?

Sie müssen sich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt vertreten lassen.

2. In welcher Form und bei welchem Gericht können Sie Einspruch einlegen?

Der Einspruch muss **schriftlich** durch Ihre Rechtsanwältin oder Ihren Rechtsanwalt beim

Landgericht Berlin
Littenstraße 12-17
10179 Berlin

eingelegt werden.

Die Einspruchsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Einspruch gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu benennen.

In der Einspruchsschrift sind Angriffs- und Verteidigungsmittel (d.h. das gesamte Vorbringen, das der Durchsetzung bzw. Abwehr des geltend gemachten Anspruchs dient), soweit es nach der Prozesslage einer sorgfältigen und auf Förderung des Verfahrens gerichteten Prozessführung entspricht, sowie Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, vorzubringen.

Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht rechtzeitig vorgebracht, so lässt das Gericht sie nur zu, wenn dies nach der Überzeugung des Gerichts den Rechtsstreit nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird.

Der Schriftsatz ist in deutscher Sprache zu verfassen.

3. Welche Fristen müssen Sie einhalten?

Der Einspruch ist innerhalb von **einen Monat** einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, den 30.10.2017



Frind
Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.